

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Herrn Klaus Klinckhamer, MdL
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

4. April 2008

Bericht des MLUR an den Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages Schleswig-Holstein; Ausschusssitzung am 5. März 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,
in der o.g. Ausschusssitzung wurde vereinbart, zu TOP 1 'Bericht der Landesregierung zur Situation im Forstgebiet Wentorfer Lohe' dem Ausschuss die vom Minister Dr. Christian von Boetticher vorgetragene Chronologie der Ereignisse zur Verfügung zu stellen. Eine aktualisierte Chronologie entnehmen Sie bitte der Anlage 1.
Darüber hinaus möchte ich zu diesem Thema aufgeworfene Zwischenfragen der Ausschussmitglieder schriftlich beantworten (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ernst-Wilhelm Rabius

Anlagen:

- Chronologie MLUR zum Vorgang 'Wentorfer Lohe'
- Fragenkatalog und Antworten des MLUR zum Thema 'Wentorfer Lohe'

Chronologie zur NNE-Nachrückerfläche „Wentorfer Lohe“

(Stand 11. März 2008)

Zeitpunkt	Ereignis
nach 1990	Aufgabe der militärischen Nutzung des Standortübungsplatzes „Wentorfer Lohe“ im Kreis Herzogtum Lauenburg (Fläche rd. 240 ha); Seitdem Verkaufsbemühungen des Bundes
bis 1997	Landwirtschaftliche Nutzung von Freiflächen der „Wentorfer Lohe“
1997	Freigabe der „Wentorfer Lohe“ für die Öffentlichkeit als Naherholungsgebiet
1998	Aufnahme der Entwicklung des Gebietes als stadtnaher Erholungsbereich in die Regionalplanung
1999	Vorlage eines landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes für die Ausweisung des Gebietes als Naturerlebensraum, mit Vorschlägen für die Bereiche Naturschutz und Erholungsnutzung
ca. 2000	Auftrag der Gemeinden Wentorf, Wohltorf und Börnsen an die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH für Verhandlungen mit dem Bund, um die Flächen für die Gemeinden zu erwerben
2001	Antrag des NABU und des BUND auf einstweilige Sicherstellung des Gebietes; diese kann jedoch vom LANU aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden
2002	Scheitern der Kaufverhandlungen mit dem Bund wegen unterschiedlicher Preisvorstellungen (Angebot der Gemeinden: rd. 1,58 Mio. €, Preisforderung Bund: rd. 2,3 Mio €)
2005	Rechtskraft der 14. Änderung des F-Plans der Gemeinde Wohltorf, mit Einbeziehung der Ergebnisse des landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes für die „Wentorfer Lohe“ (26.07.2005), sowie des B-Plans Nr. 8 (27.09.2005)
10/2006	Schriftliche Anfrage von Dr. Happach-Kasan (MdB) zur „Wentorfer Lohe“ an die Bundesregierung; Antwort des BfM: Verwertungsbemühungen des Bundes bislang nicht erfolgreich; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) weiter bemüht, die Liegenschaft unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zum Verkehrswert zu veräußern
10.11.2006	Der Bundestagsabgeordnete Carl-Eduard von Bismarck bittet Minister Dr. von Boetticher die Möglichkeit der Einbeziehung der Wentorfer Lohe in das „Nationale Naturerbe“ in einer gemeinsamen Trägerschaft von Kommune, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und Naturschutzverein zu prüfen.
19.01.2007	Gespräch des MLUR mit Kommunen über Finanzierungsmöglichkeiten zum Ankauf der Wentorfer Lohe sowie zur Kooperation der Kommunen mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
07. bis 26.03.2007	Im Zusammenhang mit der Verkaufsanfrage der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für einen Teilbereich der Wentorfer Lohe bittet das BfN das MLUR um Stellungnahme, ob und warum die Wentorfer Lohe als „Nachrückerfläche“ für das Nationale Naturerbe anzusehen ist.
05.04.2007	Das MLUR bittet das BfN den ehemaligen Standortübungsplatz „Wentorfer Lohe“ als Nachrückerfläche für das Nationale Naturerbe vorzusehen..
24.05.2007	Das BfN teilt dem Land Schleswig-Holstein und der BImA mit, dass das Bundesamt sich der Beurteilung des Landes Schleswig-Holstein anschließt und die Fläche der Wentorfer Lohe prinzipiell als Nachrücker der Reserveliste für das Nationale Naturerbe in Frage kommen könnte und insoweit bis zur abschließenden Erstellung der Übertragungsliste von einem Verkauf von Flächen abzusehen ist.
19.06.2007	Im Rahmen eines Gespräches der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein mit Vertretern der betroffenen Kommunen erklären die Beteiligten ihr Einvernehmen zu einer Flächenübernahme im Rahmen der Nationalen Naturerbe-Liste, soweit Freizeit-, Sport- und Naherholungsnutzungen im bisherigen Umfang erhalten bleiben bzw. einvernehmlich verändert werden.
15.-16.11.2007	Im Rahmen der 69. Umweltministerkonferenz bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatoren der Länder den Bund, vor einer möglichen Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes die Rahmenbedingungen hinsichtlich der „Übernahme von Altlasten“ und „Übernahme von Personal“ zu ändern.
Mitte 11/2007	Beginn der Maßnahmen der Bundesforsten, zugleich beginnende Proteste in der Bevölkerung – durch Bundesforst initiierte Zeitungsartikel mit Hinweis auf geplante Maßnahmen
23.11.2007	Mail des CDU-Ortsvorsitzenden Wohltorf an die Bundesforst-TL Bundesimmobilien mit dem Hinweis, dass die überzogenen „Verkehrssicherungsmaßnahmen“ sofort eingestellt werden sollten.
27.11.2007	Abstimmungsgespräch des örtlichen Revierleiters der Bundesforsten mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzgl. geplanter Knickpflege, Verkehrssicherungsmaßnahmen und Durchforstungen
26.12.2007	Nachricht eines Bürgers über laufende Maßnahmen an die Internet-Redaktion des MLUR
09.01.2008	Weiterleitung der Nachricht an die für Knickschutz zuständige UNB mit der Bitte um Prüfung
01/2008	Anhaltende Proteste der Bevölkerung wg. fortschreitender Maßnahmen
ab 23.01.2008	Berichterstattung in den Medien

23.01.2008	Schreiben des MLUR an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit der Bitte um Intervention bei der BImA; nach Absprache mit dem BfN parallel Kontaktaufnahme des MLUR mit der BImA (Sparte Bundesforst, Nebenstelle Hannover)
24.01.2008	Mitteilung der BImA, dass Bundesforst-Hauptstelle Plön gebeten wurde, reguläre Durchforstungen und ähnliche Pflegemaßnahmen (Fällen von Bäumen) bis auf weiteres zurückzustellen und lediglich unbedingt notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen weiter fortzuführen
31.01.2008	Kreisverband der GRÜNEN vermeldet vorläufigen Maßnahmenstopp der Bundesforsten
06.02.2008	Ortstermin mit Vertretern der Bundesforsten, des Kreises (UNB), der Gemeinden und dem Naturschutzdienst; Ankündigung der Bundesforsten, die Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflichten fortzusetzen; geplante Aufnahme der Fläche in das NNE sei rechtlich nicht bindend
8. KW (18.-22.02.08)	Telefonische Benachrichtigung der Unteren Forstbehörde Süd (Dienstszitz Trittau) über die Maßnahmen in der „Wentorfer Heide“ durch einen Mitarbeiter des Naturschutzdienstes
21.02.2008	Übersendung eines an das LANU gerichteten Schreibens eines Bürgers vom 08.02.2008 durch das LANU an das MLUR, mit der Bitte um naturschutz- und forstfachliche/-rechtliche Prüfung
22.02.2008	Anforderung einer Stellungnahme der Unteren Forstbehörde durch die Oberste Forstbehörde
27.02.2008	Stellungnahme der Unteren Forstbehörde: Maßnahmen forstrechtlich nicht zu beanstanden
28.02.2008	Kreisverband der GRÜNEN vermeldet Fortführung der Abholzungsmaßnahmen
05.03.2008	Schreiben der Abteilungsleiterin Naturschutz im MLUR an den Geschäftsbereichsleiter Bundesforst der BImA mit der Bitte, sich der Maßnahme anzunehmen und für die Gewährleistung einer nachhaltigen und naturschutzwürdigen Forstwirtschaft in der Wentorfer Lohe einzusetzen
05.03.2008	Telefonische Rückmeldung des Geschäftsbereichsleiters Bundesforst: Äußert Bedauern über den Fall und schlechtes Image für den Forst; Erwähnt als Hintergrund zwei laufende Prozesse gegen eigene Mitarbeiter wg. unzureichender Berücksichtigung von Verkehrssicherungspflichten (an anderem Ort); wird den Landrat anrufen und ihn bestärken, zu einem gemeinsamen Ortstermin mit Beteiligung des MLUR einzuladen. Stellt in Aussicht, dass sich Bundesforsten zukünftig auf Flächen des Nationalen Naturerbes mit Holzeinschlägen stärker zurückhalten werden.
05.03.2008	Berichterstattung von Minister von Boetticher im Umwelt- und Agrarausschuss; dieser verurteilt das Vorgehen der Bundesforstverwaltung in der „Wentorfer Lohe“ und bittet die Landesregierung, bei der Bundesforstverwaltung vorstellig zu werden, um derartige Vorgänge in Zukunft zu verhindern.
06.- 07.03.2008	Im Rahmen der LANA-Sitzung berichtet der Bund zum Stand der Flächenübertragung des Nationalen Naturerbes, dass der Zeitpunkt einer eventuellen Übertragung u.a. der Wentorfer Lohe wegen noch offener Fragen nicht abzusehen ist.

Anlage 2

zum Schreiben V St vom 4. April 2008 an den Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Umwelt- und Agrarausschuss am 5. März 2008; TOP 1 "Bericht der Landesregierung zur Situation im Forstgebiet Wentorfer Lohe"

Zu den Zwischenfragen der Abgeordneten im Umwelt- und Agrarausschuss vom 05.03.2008 wird durch das MLUR S-H nachfolgend Stellung genommen:

1. Handelte es sich bei den Maßnahmen zur Knickpflege überhaupt um Knicks?

Nach Beurteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg (Untere Naturschutzbehörde) wurden die durchgeführten Maßnahmen zur Knickpflege auf Knicks ausgeführt. Nach den dort vorliegenden Beurteilungskriterien handelt es sich, wenn auch stark degeneriert und durchgewachsen, um Knicks. Die Knicks sind in der Bestandserfassung zum „Entwicklungskonzept für die Lohe ...“ aus dem Jahre 1999 als solche erfasst und waren in der Örtlichkeit durch einen Wall sowie durch den Bewuchs mit knicktypischen Gehölzen (hauptsächlich durchgewachsene Eichen) als solche zu erkennen.

2. Wären diese Maßnahmen zur Knickpflege vor dem neuen Knickerlass vermeidbar gewesen?

Nein.

Nach Bewertung des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde die Knickpflege nach der „Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange“, vom 21. September 2007 fachgerecht ausgeführt. Überhälter wurden in den dort genannten Abständen belassen.

Die Vereinbarung spricht unter Pkt. 3 „Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen“ aus:

„Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks im Abstand von ca. 40 bis 80 m Baumgruppen stehen lassen; nach fünf Jahren (Knicknachwuchs ist gewährleistet) Abnahme der Baumgruppen, Überhälter dabei stehen lassen.“

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass es sich um Empfehlungen handelt, von denen im Einzelfall auch abgewichen werden kann.

3. Hätte man nicht zum Schutz der in Rede stehenden Flächen ein Landschaftsschutzgebiet ausweisen können?

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 18 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) im Gegensatz zu Naturschutzgebieten ausgewiesen, um sie für den Menschen zugänglich zu halten und nutzbar zu machen. Die Natur wird nicht um ihrer selbst willen geschützt. Änderungen in der Landschaft sind natürlich und sollen auch nicht verhin-

dert werden. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist regelmäßig kein Verstoß gegen den Schutzzweck eines LSG.

Bei den fraglichen Bäumen in der „Wentorfer Lohe“ handelt es sich nach der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) um Knicks, wenn auch um stark durchgewachsene und degenerierte. Die Knickpflege ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Land- bzw. Forstwirtschaft und damit Teil des normalen Veränderungsprozesses in einer Landschaft. Sie wäre damit durch Ausweisung eines LSG nicht zu verhindern gewesen. Außerdem ist diese nach Aussage des Kreises vom 14. März 2008 unter Beachtung der „Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange“ (s.o.) fachgerecht durchgeführt worden.

4. Welche rechtlichen Grundlagen sind bei einer Bewertung/Behandlung des Falles heranzuziehen?

Gemäß § 25 Abs. 3 LNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten. Da nach Auskunft des Kreises die Knickpflege fachgerecht durchgeführt wurde, wurde gegen die Verbotstatbestände nicht verstoßen.

Gemäß § 25 Abs. 2 LNatSchG können von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verbotstatbeständen zugelassen werden, wenn ein entsprechender Ausgleich geleistet wird. Da nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wurde, ist auch kein Ausgleich zu leisten.

Gemäß § 36 Abs. 4 LNatSchG ist es u. a. verboten, in der Zeit zwischen dem 15. März bis 30. September Knicks auf den Stock zu setzen. Gegen diesen Verbotstatbestand ist nicht verstoßen worden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWaldG gelten im und am Wald gelegene Knicks als Wald, d.h. sie unterliegen nicht der Erhaltungspflicht nach Naturschutzrecht. Insofern handelt es sich in diesen Bereichen um Maßnahmen der Waldrandpflege. Durch Pflegeeingriffe an Waldrändern können die Lebensbedingungen für lichtbedürftige – häufig seltene und gefährdete – Arten und Lebensräume im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland oft deutlich verbessert werden.

Eine dringende Notwendigkeit zur Änderung vorstehender rechtlicher Grundlagen wegen des vorliegenden Einzelfalles ist nicht erkennbar.

5. Gibt es eine Art „Gute fachliche Praxis“ im Forstbereich, die den Kahlschlag hätte verhindern können?

Nach § 5 Abs. 1 LWaldG hat die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. § 5 Abs. 2 enthält in nicht abschließender Aufzählung elf Grundsätze der guten fachlichen Praxis. § 5 Abs. 3 Satz 1 verbietet Kahlschläge, sofern sie nicht nach § 7 zugelassen sind.

Kahlschläge sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die einer gesicherten Verjüngung dienen, aus Gründen der Verkehrssicherung oder auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall notwendig sind.

Nach diesen Bestimmungen stellen die Hiebsmaßnahmen der Bundesforstverwaltung keine Kahlschläge dar. Nach Überprüfung durch die Untere Forstbehörde Süd haben die Maßnahmen keine freilandähnlichen Verhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 LWaldG bewirkt, da der Hieb i.d.R. linear unter Belassen einzelner stabiler Bäume erfolgte. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes liegt nicht vor.

6. Haben die Forstleute vom Bund keinen Kontakt gehabt zu den Forstleuten vom Land?

Die örtlich zuständige Untere Forstbehörde Süd (Dienstszitz Trittau) wurde über die Maßnahmen in der „Wentorfer Lohe“ erstmals in der 8. KW (18. bis 22.02.2008) von einem Mitarbeiter des Naturschutzdienstes telefonisch benachrichtigt. Zwischen den Mitarbeitern der Bundesforstverwaltung und der Forstbehörde gab es keine Kontakte. Die Maßnahmen der Bundesforsten unterlagen als Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des § 5 LWaldG keiner forstbehördlichen Anzeige- oder Genehmigungspflicht

7. Gab es keine Abstimmung zwischen der Naturschutz- und der Forstseite?

Nach telefonischer Benachrichtigung durch den Mitarbeiter des Naturschutzdienstes in der Woche vom 18. bis 22.02.2008 (siehe Frage 6), hat die Untere Forstbehörde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg am 26.02.2008 nähere Auskünfte erhalten. Eine vorherige Information oder Beteiligung der Forstbehörde erfolgte nicht.